

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 180.

Freitag, den 28. Juni.

1844.

Wir, zur Königl. Sächs. Kreis-Direction in Leipzig verordnete Director und Rätthe, beurlunden hiermit Folgendes:
Nachdem Uns von dem Stadtrathe alhier das nachstehende für hiesigen Ort entworfene Auktionsregulativ zur Bestätigung vorgetragen worden ist, so haben Wir dasselbe, unter Genehmigung der Königlichen hohen Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, am heutigen Tage confirmirt, und ist nunmehr dieses Regulativ von sämmtlichen Behörden und Allen, die es sonst angeht, genau und gehörig zu befolgen.

Hierüber ist gegenwärtige

Confirmationsurkunde

ausgefertigt und mit dem größern Kanzlei-Siegel der Königl. Kreis-Direction besiegelt worden.

Leipzig, am 28. Mai 1844.

(L.S.)

Dr. von Falkenstein.

Friedrich.

Auktionsregulativ.

§. 1.

Die Auktionen sind entweder freiwillige, wenn die Veräußerung der zu versteigernden Gegenstände lediglich in der Willkür der Eigenthümer oder der Interessenten beruht, oder nothwendige, welche auf Anordnung einer öffentlichen Behörde in einer vor selbiger anhängigen Polizei-, Administrativ- oder Justizsache *prævia causae cognitione* veranstaltet werden. Die Auktionen, welche von Seiten des Leibhauses angestellt werden, gehören zu den nothwendigen.

§. 2.

Die Abhaltung der nothwendigen Auktionen bleibt ausschließlich denjenigen Behörden überlassen, vor welchen die betreffenden Rechts- oder Administrativsachen anhängig sind und welche die Versteigerung angeordnet haben.

Freiwillige Versteigerungen dagegen dürfen, außer von denjenigen öffentlichen Behörden, welche zu deren Uebernahme und Abhaltung berechtigt sind, nur von

den in Leipzig wohnhaften, immatriculirten und vom Stadtmagistrate bestätigten, öffentlichen Notarien, den beiden verpflichteten Proclamatoren der Universität und des Stadtraths und den Vorstehern der kaufmännischen Börse

übernommen und abgehalten werden. Andere, namentlich nicht verpflichtete Privatpersonen sind dazu durchaus nicht berechtigt. Die Börsenvorsteher dürfen dieses Recht jedoch nur nach Vorschrift und in Gemäßheit der confirmirten Börsenordnung vom 9. Januar 1818 und die öffentlichen Notarien nur unter vollständiger Beobachtung der, hinsichtlich der Notariats-handlungen bestehenden, gesetzlichen Vorschriften und unter der Bedingung ausüben, wenn sie von denjenigen, denen die Disposition über die zu versteigernden Gegenstände zusteht, zu deren Versteigerung speciell requirirt worden sind. Aus eigenem Antriebe Sammlerauktionen zu veranstalten ist ihnen dagegen nicht gestattet. Es hat auch keine der an sich zu Uebernahme und Abhaltung von freiwilligen Mobilienversteigerungen berechtigten Behörden und Personen ein Vorzugsrecht vor der andern in Anspruch zu nehmen, sondern es können die freiwilligen Auktionen einer jeden von ihnen unter den regulativmäßigen Beschränkungen, nach Willkür der Interessenten übertragen werden.

§. 3.

Auf nothwendige Versteigerung leiden bloß die in den §§. 7. und 14. enthaltenen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs Anwendung. Auch haben diejenigen Gerichtsbehörden, welche in nothwendigen Auktionen Bücher und Schriften, oder sonstige der mechanischen Vielfältigung unterworfenen Gegenstände der Wissenschaft oder Kunst versteigern wollen, in solchen Fällen, wo nach Inhalt und Gegenstand der zu versteigernden Bücher und Kunstproducte, nach deren Ursprung u. s. w. die Möglichkeit der Existenz eines Verbotes nicht geradezu ausgeschlossen ist, darüber und in wie weit die betreffenden Gegenstände etwa verboten seien? bei dem Stadtrathe auf kürzestem Wege anzufragen, wo hingegen es in Fällen, wo es offenbar ist, daß von einem polizeilichen Verbote, das durch die Versteigerung übertreten werden würde, nicht die Rede sein könne, einer solchen Anfrage bei dem Stadtrathe nicht bedarf.

§. 4.

Wenn Justizbehörden in Leipzig Waaren in der §. 7. des Regulativs gegebenen Bedeutung, oder Bücher freiwillig versteigern wollen, so sind dieselben gehalten, sich mit dem Stadtrathe darüber zu vernehmen und zwar wenn die Eigenthümer der Waaren nicht in Leipzig wohnen, ob gegen die Versteigerung überhaupt, sind sie aber in Leipzig wohnhaft, ob gegen die einzelnen Fälle, in welchen die Waaren zur Versteigerung gebracht werden sollen, in merkantilischer oder gewerbepolizeilicher Hinsicht, bei der Versteigerung von Büchern hingegen ob in preßpolizeilicher Beziehung ein Bedenken vorhanden sei. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit entscheidet die höhere Behörde.

Desgleichen haben die Justizbehörden bei freiwilligen Versteigerungen die erworbenen Verbotungsrechte hiesiger Innungen gegen den Verkauf der, in ihr Arbeitsgebiet gehörigen Gegenstände von Nichtmitgliedern der Innung in